

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 19 München, den 31. August 1999

Datum	I n h a l t	Seite
31.7.1999	Verordnung zur Änderung der Katastrophenschutzfondsverordnung 215-4-1-1-I	366
9.8.1999	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung einer staatlichen Berufsfachschule für Hauswirtschaft und Kinderpflege Memmingen im Jahre 1972 und der Verordnung über die Errichtung staatlicher Berufsfachschulen für Sozialpflege und für gastgewerbliche Berufe 2236-4-3-7-UK, 2236-4-3-21-UK	367
10.8.1999	Verordnung zur Änderung der Bayerischen Meldedaten-Übermittlungsverordnung 210-3-2-I	368
10.8.1999	Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (AVBayAGWVG) 753-5-1-U	369
11.8.1999	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zuständigen Behörden zum Vollzug des Rechts der Heilberufe 2122-5-A	370
17.8.1999	Verordnung zur Änderung der Spielbankordnung 2187-1-1-I	371
18.8.1999	Sechste Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Justizdienst 2038-3-3-8-J	372
18.8.1999	Vierte Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Rechtspfleger 2038-3-3-9-J	373
24.8.1999	Verordnung über die Errichtung einer staatlichen Realschule im Jahr 1999 2234-3-21-UK	374
24.8.1999	Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung 2235-1-1-1-UK	375
24.8.1999	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Naturschutzbeiräte 791-1-1-U	377
9.8.1999	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Fünften Änderung, Teil 1, des Regionalplans der Region Ingolstadt (10) 230-1-8-U	378
10.8.1999	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Siebten Änderung des Regionalplans der Region Donau-Wald (12) 230-1-17-U	379

215-4-1-1-I

**Verordnung
zur Änderung der
Katastrophenschutzfondsverordnung**

Vom 31. Juli 1999

Auf Grund des Art. 12 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) vom 24. Juli 1996 (GVBl S. 282, BayRS 215-4-1-1) erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der Verordnung über die Beiträge zum Fonds zur Förderung des Katastrophenschutzes (Katastrophenschutzfondsverordnung - KfV) vom 2. März 1997 (GVBl S. 51, BayRS 215-4-1-1-1) erhält folgende Fassung:

„§ 1

Die Beiträge zum Katastrophenschutzfonds werden wie folgt festgesetzt:

Für die Jahre 1999 und 2000 auf

1. je 1 700 000 DM für den Freistaat Bayern
2. je 850 000 DM für die Landkreise und kreisfreien Gemeinden zusammen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

München, den 31. Juli 1999

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2236-4-3-7-UK, 2236-4-3-21-UK

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Errichtung einer
staatlichen Berufsfachschule für Hauswirtschaft und
Kinderpflege Memmingen im Jahre 1972
und der Verordnung
über die Errichtung staatlicher Berufsfachschulen
für Sozialpflege und für gastgewerbliche Berufe**

Vom 9. August 1999

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1994 (GVBl S. 689, ber. S. 1024 und 1995 S. 98 und 148, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 442), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Errichtung einer staatlichen Berufsfachschule für Hauswirtschaft und Kinderpflege Memmingen im Jahre 1972 vom 28. August 1972 (GVBl S. 409, BayRS 2236-4-3-7-UK), geändert durch Verordnung der Regierung von Schwaben vom 5. April 1983 (RABl S. 39), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „einer staatlichen Berufsfachschule für Hauswirtschaft und Kinderpflege Memmingen im Jahre 1972“ durch die Worte „staatlicher Berufsfachschulen für Hauswirtschaft und für Kinderpflege“ ersetzt.
2. §§ 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„§ 1

In Memmingen sind folgende staatliche Berufsfachschulen errichtet:

1. Staatliche Berufsfachschule für Hauswirtschaft Memmingen,
2. Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Memmingen.

§ 2

Die in § 1 genannten Schulen werden organisatorisch mit der staatlichen Berufsschule Mindelheim verbunden.“

3. In § 3 wird das Wort „Mindelheim“ durch das Wort „Unterallgäu“ ersetzt.
4. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Text wird Satz 1; die Worte „vorgesetzte Behörde im Sinne der Reichswirtschafts-

bestimmungen“ werden durch die Worte „übergeordnete Dienststelle im Sinn der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung“ ersetzt.

- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Als Amtskasse wird die Staatsoberkasse Augsburg bestimmt.“

§ 2

§ 2 der Verordnung über die Errichtung staatlicher Berufsfachschulen für Sozialpflege und für gastgewerbliche Berufe vom 22. April 1991 (GVBl S. 130, BayRS 2236-4-3-21-UK) wird wie folgt geändert:

1. Die Worte „§ 1 Abs. 1 Nrn. 2, 6 und 7“ werden durch die Worte „§ 1 Abs. 1 Nrn. 2 und 6“ ersetzt.
2. Nach den Worten „Berufsschule III“ werden ein Komma und die Worte „die in § 1 Abs. 1 Nr. 7 genannte Schule wird organisatorisch mit der Staatlichen Berufsschule Mindelheim“ eingefügt.

§ 3

Die an den staatlichen Berufsfachschulen für Hauswirtschaft und für Kinderpflege errichteten staatlichen Berufsaufbauschulen Memmingen werden aufgelöst.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1999 in Kraft.

München, den 9. August 1999

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Monika Hohlmeier, Staatsministerin

210-3-2-I

Verordnung zur Änderung der Bayerischen Meldedaten-Übermittlungsverordnung

Vom 10. August 1999

Auf Grund von Art. 30 Abs. 4, Art. 31 Abs. 5 und Art. 33 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Meldewesen (MeldeG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1995 (GVBl S. 754, ber. S. 914, BayRS 210-3-I) erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden (Bayerische Meldedaten-Übermittlungsverordnung – Bay-MeldeDÜV) vom 4. Dezember 1984 (GVBl S. 516, BayRS 210-3-2-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Oktober 1995 (GVBl S. 801), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird „§ 5a Datenübermittlungen an kommunale Gesundheitsämter und an Landratsämter als staatliche Gesundheitsämter“ eingefügt.
2. In § 1 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „als zweite, überarbeitete Fassung“ die Worte „, zuletzt geändert am 29. April 1999,“ eingefügt.
3. Es wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Datenübermittlungen an kommunale
Gesundheitsämter
und an Landratsämter als staatliche
Gesundheitsämter

(1) Die Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung hat einmal wöchentlich dem zuständigen Gesundheitsamt zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst folgende Daten Neugeborener zu übermitteln:

- | | |
|---|----------------|
| 1. Familiennamen
(mit Namensbestandteilen) | 0101, 0102, |
| 2. Vornamen | 0301, 0302, |
| 3. Tag und Ort der Geburt | 0601 bis 0603, |
| 4. Geschlecht | 0701, |

- | | |
|---|----------------|
| 5. Gesetzlicher Vertreter
(Vor- und Familiennamen,
Doktorgrad, Anschrift) | 0901 bis 0914, |
| 6. Staatsangehörigkeiten | 1001, |
| 7. Sterbetag und -ort | 1901, 1904. |

(2) ¹Die übermittelten Daten dürfen nur verwendet werden, um die gesetzlichen Vertreter der Neugeborenen über Gesunderhaltung, Krankheitsverhütung, insbesondere über Vorsorgeuntersuchungen für Kinder, aufzuklären und zu beraten. ²Die kommunalen Gesundheitsämter und die Landratsämter als staatliche Gesundheitsämter haben durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Kenntnisnahme nur durch berechtigte Bedienstete zur Aufgabenerfüllung erfolgt und dass nicht mehr benötigte Daten unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Übermittlung der Daten, gelöscht werden.“

4. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In den Fällen der §§ 5a, 6, 7 und 11 werden Daten über Betroffene, für die das Melderegister eine Auskunftssperre im Sinn von Art. 34 Abs. 7 Nr. 2 MeldeG enthält, nicht übermittelt.“

5. § 14 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Datenübermittlungen der Meldebehörden nach § 5a Abs. 1, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 sowie nach der Ausländerdatenübermittlungsverordnung können mit Hilfe von Meldescheinen, Personensurkunden sowie standesamtlicher Mitteilungen und Erklärungen erfolgen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

München, den 10. August 1999

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

753-5-1-U

**Verordnung
zur Ausführung des Bayerischen Gesetzes
zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes
(AVBayAGWVG)**

Vom 10. August 1999

Auf Grund von Art. 1 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG) vom 10. August 1994 (GVBl S. 760, BayRS 753-5-U) in Verbindung mit § 2 Nr. 11 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl I S. 405) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Die Aufgabe der Beschaffung und Bereitstellung von Betriebswasser für Zwecke der Land- und Forstwirtschaft und des Gartenbaus zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit aus Oberflächengewässern und aus Uferfiltrat wird als Aufgabe nach § 2 Nr. 11 WVG für neue Wasser- und Bodenverbände im Sinn von § 1 WVG zugelassen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1999 in Kraft.

München, den 10. August 1999

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

In Vertretung

Christa Stewens, Staatssekretärin

2122-5-A

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die zuständigen Behörden
zum Vollzug des Rechts der Heilberufe**

Vom 11. August 1999

Auf Grund des Art. 17 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und b des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 12. Juli 1986 (GVBl S. 120, BayRS 2120-1-A), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1995 (GVBl S. 843), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft, Forschung und Kunst und der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden zum Vollzug des Rechts der Heilberufe (HeilBZustV) vom 17. Dezember 1996 (GVBl S. 549, BayRS 2122-5-A), geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 1998 (GVBl S. 1023), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Absätzen“ durch das Wort „Bestimmungen“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Diese ist auch für die Entscheidung über Anträge, ausländische und verwandte Studienleistungen auf das Studium der Zahnmedizin anzurechnen (§ 19 Abs. 5, § 26 Abs. 5, § 35 Abs. 2, § 61 ZAppO) oder von der Ablegung von Prüfungen zu befreien (§ 21 Abs. 4, § 34 Abs. 2 ZAppO) zuständig.“
2. Der bisherige Wortlaut in Absatz 4 wird Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Dieses entscheidet ferner im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft, Forschung und Kunst und der Finanzen über Anträge von staatlichen Universitäten mit medizinischer Fakultät über die Zulassung von Modellstudiengängen (§ 36 a ÄAppO).“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft.

München, den 11. August 1999

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Gesundheit**

Barbara Stamm, Staatsministerin

2187-1-1-I

Verordnung zur Änderung der Spielbankordnung

Vom 17. August 1999

Auf Grund des Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes über Spielbanken im Freistaat Bayern vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 350, BayRS 2187-1-I) erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Spielbankordnung vom 13. Juni 1996 (GVBl S. 232, BayRS 2187-1-1-I) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Videüberwachung

(1) ¹Die Spielbank darf zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Spielablaufs und zum Schutz der Besuchenden der Spielbank Videüberwachungsanlagen mit Bildaufzeichnung einsetzen. ²Auf die Videüberwachung ist im Eingangsbereich, an den Fahrzeugstellflächen oder -zufahrten und auf den Eintrittskarten (§ 4 Abs. 1) hinzuweisen.

(2) Folgende Bereiche dürfen mit Videokameras überwacht werden:

1. Außenanlagen der Spielbank, insbesondere Fahrzeugstellflächen und -zufahrten sowie Zugänge für Spielgäste und Personal,
2. Empfangsbereich für Spielgäste, insbesondere Foyer, Garderobe, Rezeption,
3. Spielbereich, insbesondere Spielsäle, Automatenäle und Kassen,
4. interne Sicherheitsbereiche, Abrechnungs- und Kassenräume.

(3) ¹In die Überwachung der Außenanlagen nach Absatz 2 Nr. 1 dürfen im geringfügigen Umfang auch angrenzende öffentliche Verkehrsflächen einbezogen werden, soweit dies zur Gewährleistung der Sicherheit erforderlich ist. ²Stehen Fahrzeugstellflächen der Spielbank außerhalb der Spielbetriebszeiten der Allgemeinheit zur Verfügung, so darf mit der Bildaufzeichnung frühestens eine Stunde vor der Öffnung der Spielbank begonnen werden; die Aufzeichnung ist spätestens zwei Stunden nach Schließung der Spielbank zu beenden.

(4) ¹Die Bildaufzeichnungen nach Absatz 2 Nr. 1 sind spätestens nach 15 Tagen, die Übrigen spätestens nach 30 Tagen zu löschen. ²Eine Löschung unterbleibt während der Durchführung polizeilicher und staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen wegen des Verdachts von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten sowie während der Untersuchung arbeits- oder dienstrechtlicher Verfehlungen. ³Nach Abschluss dieser Ermittlungen und Untersuchungen sind die Bildaufzeichnungen unverzüglich zu löschen, es sei denn, sie werden für ein gerichtliches Verfahren benötigt.

(5) ¹Auf die Bildaufzeichnungen der Videüberwachung dürfen Zugriff nehmen:

1. die Direktion der Spielbank,
2. die Leitungen der Außenstellen der Spielbanküberwachung,
3. die Geschäftsleitung und die Leitung der Abteilung „Spielbanken“ der Staatlichen Lotterieverwaltung,
4. die Beauftragten für die Spielbankaufsicht und die Leitung des Referats „Zentralverwaltung des Spielbankaufsichtsdienstes“ bei der Staatlichen Lotterieverwaltung sowie
5. Polizei und Staatsanwaltschaft im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben.

²Die Zugriffsbefugnis nach Satz 1 Nrn. 1 bis 4 haben auch die jeweils mit den Aufgaben Beauftragten.“

2. Dem § 10 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Spielgäste haben keinen Anspruch auf Heranziehung von Bildmaterial aus der Videüberwachung (§ 6a).“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1999 in Kraft.

München, den 17. August 1999

Bayerisches Staatsministerium des Innern

In Vertretung

Hermann Regensburger, Staatssekretär

2038-3-3-8-J

Sechste Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Justizdienst

Vom 18. August 1999

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

§ 1

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Justizdienst (ZAPO/mJD) – BayRS 2038-3-3-8-J – zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 1996 (GVBl S. 381), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. am besonderen Ausleseverfahren (§ 16 LbV) mit Erfolg teilgenommen hat.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit die Kenntnisse nach Satz 1 nicht bereits bei der Einstellung in den Vorbereitungsdienst nachgewiesen werden, sind die Nachweise in der Kurzschrift vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes und im Maschinenschreiben bis zum Ende des fachtheoretischen Lehrgangs A in Prüfungen an der Bayerischen Justizschule Pegnitz oder durch Zeugnisse staatlich geprüfter Lehrkräfte zu erbringen.“
 - bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³In Härtefällen kann die Ausbildungsleitstelle die Frist verlängern.“
2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Lehrkräfte für die fachtheoretische Ausbildung

¹Das Staatsministerium der Justiz bestellt auf Vorschlag der Präsidenten der Oberlandesgerichte die hauptamtlichen Lehrpersonen. ²Die Lehrbeauftragten werden von den Präsidenten der Oberlandesgerichte, bei Bediensteten der Staatsanwaltschaft im Einvernehmen mit den Generalstaatsanwälten bei den Oberlandesgerichten, bestellt.“

3. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Die Genehmigung der Unterrichtspläne für die fachtheoretische Ausbildung (§ 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) erfolgt durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Bamberg im Benehmen mit den Präsidenten der Oberlandesgerichte München und Nürnberg.“

4. § 22 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Er entscheidet, wenn die Zulassung zur Prüfung versagt oder widerrufen werden soll,“

5. In § 24 Abs. 2 Nr. 3 und § 25 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „mit der Befähigung zum Rechtspflegeramt“ gestrichen.

6. § 27 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist zu erwarten, dass das Ziel der Ausbildung erreicht wird, werden die Anwärter von den Präsidenten der Oberlandesgerichte zur Prüfung zugelassen.“

7. In § 44 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Vorsitzenden des Prüfungsausschusses“ durch die Worte „Präsidenten des Oberlandesgerichts“ ersetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1999 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt Folgendes: § 1 Nr. 1 gilt nicht für die vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung eingestellten Anwärter; für diese gilt die bisherige Vorschrift.

München, den 18. August 1999

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Alfred S a u t e r, Staatsminister

2038-3-3-9-J

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs-
und Prüfungsordnung
für die Rechtspfleger**

Vom 18. August 1999

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes und Art. 16 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes (BayRS 2030-1-3-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 1990 (GVBl S. 237), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie der Finanzen und dem Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

§ 1

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Rechtspfleger (ZAPO/RPfl) – BayRS 2038-3-3-9-J – zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 1996 (GVBl S. 383), wird wie folgt geändert:

1. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Erster berufspraktischer Studienabschnitt
(Fachpraktikum I)

¹Das Fachpraktikum I ist bei einem Amtsgericht abzuleisten. ²Dauer und Inhalt der Ausbildungsstationen bestimmt das Staatsministerium der Justiz.“

2. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Das Fachpraktikum II ist bei einem Amtsgericht und einer Staatsanwaltschaft abzuleisten. ²Dauer und Inhalt der Ausbildungsstationen bestimmt das Staatsministerium der Justiz.“

3. § 21 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Er entscheidet, wenn die Zulassung zur Prüfung versagt oder widerrufen werden soll,“

4. § 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist zu erwarten, dass das Ziel der Ausbildung erreicht wird, werden die Anwärter von den Präsidenten der Oberlandesgerichte zur Prüfung zugelassen.“

5. In § 32 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „Konkurs- und Vergleichsrecht“ durch das Wort „Insolvenzrecht“ ersetzt.

6. In § 43 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Vorsitzenden des Prüfungsausschusses“ durch die Worte „Präsidenten des Oberlandesgerichts“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1999 in Kraft.

München, den 18. August 1999

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Alfred Sauter, Staatsminister

2234-3-21-UK

**Verordnung
über die Errichtung einer staatlichen Realschule
im Jahr 1999**

Vom 24. August 1999

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1994 (GVBl S. 689, ber. S. 1024 und 1995 S. 98 und S. 148, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 442), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

¹Die durch Verordnung vom 4. August 1972 (GVBl S. 346, BayRS 2234-3-3-UK) mit Wirkung vom 1. August 1972 errichtete Staatliche Realschule (für Knaben und Mädchen) Oberasbach wird als Staatliche Realschule für Knaben und Mädchen in Zirndorf fortgeführt. ²Die Schule führt den Namen „Staatliche Realschule Zirndorf“.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1999 in Kraft.

München, den 24. August 1999

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

In Vertretung

Karl F rell er, Staatssekretär

2235-1-1-1-UK

Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung

Vom 24. August 1999

Auf Grund von Art. 9 Abs. 4 Satz 2, Art. 44 Abs. 2 Satz 1, Art. 45 Abs. 2 Satz 4, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1994 (GVBl S. 689, ber. S. 1024 und 1995 S. 98 und 148, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 442), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO) vom 16. Juni 1983 (GVBl S. 681, BayRS 2235-1-1-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. August 1998 (GVBl S. 645), wird wie folgt geändert:

1. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Wahl der Leistungs- und Grundkursfächer sowie der Abiturprüfungsfächer ist so zu treffen, dass die Zahl der nach Anlage 12 einzubringenden Grundkurshalbjahresleistungen 22 nicht übersteigt.“
 - b) Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden Absätze 6 bis 9.
2. § 51 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) ¹Zur Ermittlung der Gesamtleistung in der Facharbeit wird zunächst die Punktzahl für die schriftliche Arbeit verdreifacht und die Punktzahl für die mündliche Prüfung hinzugezählt. ²Die Gesamtleistung (einfache Wertung), die in Abschnitt I des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife eingetragen wird, ergibt sich dadurch, dass die Summe nach Satz 1 durch vier geteilt und das Ergebnis gerundet wird. ³Die Gesamtleistung (doppelte Wertung), die gemäß § 74 Nr. 2 Satz 2 in die Gesamtqualifikation eingeht, ergibt sich dadurch, dass die Summe nach Satz 1 durch zwei geteilt und das Ergebnis gerundet wird.“
3. In § 55 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „und insgesamt in höchstens zwei der vorgeschriebenen Grundkursfächer und den Fächern der Feststellungsprüfung“ durch die Worte „und insgesamt in höchstens zwei Fächern aus den Fächern der vorgeschriebenen Grundkursfächer und aus den Fächern der Feststellungsprüfung“ ersetzt.
4. § 57 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Schüler, die im abgelaufenen Schuljahr infolge nachgewiesener erheblicher Beeinträchtigungen ohne eigenes Verschulden wegen Leistungsminderungen die Voraussetzungen zum Vorrücken nicht erfüllten (z. B. wegen Krankheit) und denen das Vorrücken auf Probe nicht gestattet wurde, gelten nicht als Wiederholungsschüler. ²Der Nachweis der Beeinträchtigung muss schon während der Zeit der Beeinträchtigung vorgelegen haben.“
5. In § 60 Abs. 8 wird das Wort „schulärztlichen“ durch das Wort „ärztlichen“ ersetzt.
6. § 74 Nr. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die für die Facharbeit ermittelte Gesamtleistung (doppelte Wertung) wird dazugezählt.“
7. In § 75 Abs. 1 Nr. 6 werden die Worte „wenigstens je 5 Punkte der einfachen Wertung in der Abiturprüfung erreicht worden sind“ durch die Worte „jeweils die Summe aus dem nach § 73 ermittelten Prüfungsergebnis und der Punktzahl für die Halbjahresleistung im Ausbildungsabschnitt 13/2 mindestens 25 beträgt“ ersetzt.
8. § 82 Abs. 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴An die Stelle der mündlichen Prüfung kann nach Wahl des Bewerbers eine schriftliche Prüfung im Umfang einer Schulaufgabe mit einer Bearbeitungszeit von 90 Minuten je Fach treten; in Deutsch kann die Arbeitszeit angemessen erhöht werden, bei bildnerisch-praktischen Arbeiten in Kunsterziehung beträgt sie 135 Minuten.“
9. In § 117 Abs. 2 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „die Wahlberechtigung bleibt während der Beurlaubung des Kindes bestehen.“
10. In § 130 Abs. 4 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.
11. Anlage 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die Hilfsmittel dürfen Hervorhebungen, jedoch keine Kommentare enthalten. ²Verweisungen sind – außer bei Formelsammlungen – gestattet.“
 - b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Benutzung der Hilfsmittel kann in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern in einzelnen Schulaufgaben und Kurzarbeiten bis einschließlich zur Jahrgangsstufe 11 in Ausnahmefällen ausgeschlossen werden, wenn es der Lehrer zu einer sachgemäßen Prüfung des Lehrstoffs für erforderlich hält.“
12. Anlage 10 wird wie folgt geändert:
 - a) An die Stelle der Nummern 2 bis 5 treten folgende Nummern 2 und 3:

„2. Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch

In der schriftlichen Prüfung aus dem Englischen, Französischen, Italienischen, Russischen oder Spanischen werden dem Prüfling zwei Textaufgaben einschließlich Version vorgelegt, von denen er eine nach seiner Wahl zu bearbeiten hat.

Arbeitszeit: 270 Minuten im Leistungskursfach,

210 Minuten im Grundkursfach.

3. Griechisch, Latein

In der schriftlichen Prüfung aus dem Griechischen oder Lateinischen wird die Übersetzung einer Stelle eines Prosaschriftstellers in das Deutsche und die Bearbeitung von Interpretationsaufgaben gefordert.

Arbeitszeit: 240 Minuten im Leistungskursfach,

180 Minuten im Grundkursfach.“

b) Die Nummern 6 bis 20 werden Nummern 4 bis 18.

13. Anlage 12 wird wie folgt geändert:

a) In der Tabelle unter Nummer 2 wird in den mit d, e und m beginnenden Zeilen die Zahl 3 jeweils durch die Zahl 4 ersetzt.

b) In der Fußnote 1 wird Satz 2 aufgehoben.

14. Anlage 20 wird aufgehoben.

15. In den Anlagen 21 und 22 werden jeweils in der Fußnote auf Seite 1 die Worte „Staatsministerium des Innern“ durch die Worte „die zuständige Regierung“ ersetzt.

16. Anlage 24 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer I Buchst. B Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c werden die Worte „Halbjahresleistung im Ausbildungsabschnitt 13/1 und Gesamtpunktzahl im Prüfungsfach“ durch die Worte „Halbjahresleistungen in den Ausbildungsabschnitten 13/1 und 13/2 sowie das gemäß § 73 ermittelte Ergebnis im Prüfungsfach“ ersetzt.

b) In Nummer I Buchst. B Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d werden die Worte „Gesamtpunktzahl im Prüfungsfach“ durch die Worte „Halbjahresleistung im Ausbildungsabschnitt 13/2 und das gemäß § 73 ermittelte Ergebnis im Prüfungsfach“ ersetzt; vor den Worten „mindestens“ wird jeweils das Wort „Summe“ eingefügt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1999 in Kraft.

(2) § 1 Nrn. 1, 12 und 13 gelten nicht für Schüler, die sich am 1. August 1999 in der Kursphase der Oberstufe befinden.

(3) § 1 Nrn. 2 und 6 gelten nicht für Schüler, die sich am 1. August 1998 in der Kursphase der Kollegstufe befanden.

München, den 24. August 1999

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

In Vertretung

Karl Freller, Staatssekretär

791-1-1-U

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Naturschutzbeiräte**

Vom 24. August 1999

Auf Grund des Art. 41 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593, BayRS 791-1-U) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen, des Innern und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

§ 4 Abs. 1 der Verordnung über die Naturschutzbeiräte (BayRS 791-1-1-U) erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Beiratsmitglieder werden von der Naturschutzbehörde berufen, für die der Beirat gebildet wird. ²Die Berufung ist der nächst höheren Naturschutzbehörde zwei Wochen vor der Bekanntgabe anzuzeigen. ³Diese kann innerhalb dieser Frist die Berufung beanstanden, wenn bei der Bestellung die Voraussetzungen des § 3 nicht beachtet wurden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1999 in Kraft.

München, den 24. August 1999

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister

230-1-8-U

**Bekanntmachung
über die Verbindlicherklärung
der Fünften Änderung, Teil 1,
des Regionalplans der Region Ingolstadt (10)**

Vom 9. August 1999

Auf Grund des Art. 18 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GVBl S. 500, BayRS 230-1-U) hat die Regierung von Oberbayern die Fünfte Änderung, Teil 1, des Regionalplans der Region Ingolstadt (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 4. Dezember 1989, GVBl S. 736, BayRS 230-1-8-U, und – zuletzt – der Sechsten Änderung vom 12. April 1999, GVBl S. 222) für verbindlich erklärt.

Die Änderung betrifft die Bestimmung und den Ausbau der Kleinzentren.

Die Fünfte Änderung, Teil 1, des Regionalplans ist bei der kreisfreien Stadt Ingolstadt und den Landratsämtern Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen und Pfaffenhofen a.d. Ilm zur Einsichtnahme für jedermann ab 1. September 1999 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteienverkehr.

Diese Änderung tritt am 1. September 1999 in Kraft.

München, den 9. August 1999

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

In Vertretung

Christa Stewens, Staats

230-1-17-U

**Bekanntmachung
über die Verbindlicherklärung
der Siebten Änderung des Regionalplans
der Region Donau-Wald (12)**

Vom 10. August 1999

Auf Grund des Art. 18 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GVBl S. 500, BayRS 230-1-U) hat die Regierung von Niederbayern die Siebte Änderung des Regionalplans der Region Donau-Wald (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 30. September 1986, GVBl S. 326, BayRS 230-1-17-U, und - zuletzt - der Vierten Änderung vom 26. Februar 1999, GVBl S. 83) für verbindlich erklärt.

Die Änderung betrifft die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen, Teilbereich „Kies und Sand“.

Die Siebte Änderung des Regionalplans ist bei den kreisfreien Städten Passau und Straubing sowie den Landratsämtern Deggendorf, Freyung-Grafenau, Passau, Regen und Straubing-Bogen zur Einsichtnahme für jedermann ab 1. September 1999 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteienverkehr.

Diese Änderung tritt am 1. September 1999 in Kraft.

München, den 10. August 1999

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

In Vertretung

Christa S t e w e n s , Staatssekretärin

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88, Bankverbindung: Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, Kto.-Nr.: 38 365 444, BLZ 700 202 70.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 65,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand.